



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Notfallschutz in der Umgebung der Kernkraftwerke

Normdokumentation und Checklisten

für Kantone, Regionen, Gemeinden und Betriebe der
Zone 1 + 2 um die Kernkraftwerke

**Genehmigt durch die Arbeitsgruppe Einsatz
im Auftrag der Eidg. Kommission für ABC-Schutz
anlässlich der Sitzung am 27.11.2007**

Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe des Bereichs A der KomABC

Vertretene Organisationen

Kanton Solothurn

Kanton Aargau

Kanton Bern

Nationale Alarmzentrale (NAZ)

Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK)

Verteiler

KomABC: Mitglieder der Kommission
 Bereich A: Mitglieder der Arbeitsgruppe
 Internet
Weitere: gemäss separatem Verteiler

Weitere Exemplare können bei der KomABC unter der folgenden Adresse bezogen werden:

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
Geschäftsstelle Nat. ABC-Schutz
LABOR SPIEZ
CH-3700 Spiez

Tel. 033 228 15 88
Email: info@komabc.ch

Inhaltsverzeichnis

Ziel der vorliegenden Dokumentation	3
1. Grundlagen	3
1.1. Anordnungen von Schutzmassnahmen bei einem Kernkraftwerksunfall	3
1.2. Zoneneinteilung in der Umgebung der Kernkraftwerke	4
1.3. Schutzmassnahmen für die Bevölkerung	4
1.4. Alarmierungsablauf und Orientierung der Kantone, Regionen, Gemeinden und Betriebe....	4
1.5. Anforderungen an die Einsatzbereitschaft von Betrieben	5
• Checklisten zu Massnahmen des Kantonalen Führungsstabes (KFS) / des Kantonalen Führungsorgans (KFO) nach einem Kernkraftwerksunfall.....	6
• Checklisten zu Massnahmen der Führungsorgane von Regionen und Gemeinden nach einem Kernkraftwerksunfall	12
• Checklisten zu Massnahmen in Betrieben nach einem Kernkraftwerksunfall	17
• Checklisten zu Massnahmen in Schulen nach einem Kernkraftwerksunfall.....	25
• Checklisten zu Massnahmen in Heimen und Spitätern nach einem Kernkraftwerksunfall.....	33
• Checklisten zu Massnahmen in öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben nach einem Kernkraftwerksunfall.....	41

Ziel der vorliegenden Dokumentation

Die vorliegende Dokumentation beschreibt, wie bei einem Unfall in einem Kernkraftwerk vorgehen ist. Sie richtet sich an Kantone, Regionen, Gemeinden, grosse Betriebe, Schulen, Heime, Spitäler und öffentliche, kantonale oder lokale Verkehrsbetriebe. Verschiedene Vorbereitungen für Formulare und Checklisten sollen die Vorbereitung auf Ereignisse mit erhöhter Radioaktivität und deren Bewältigung vereinfachen.

Detaillierte Informationen über Verantwortlichkeiten und Alarmierungsablauf bei Ereignissen mit erhöhter Radioaktivität sind im "Konzept für den Notfallschutz in der Umgebung der Kernkraftwerke, Stand 2006" der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (www.komabc.ch) zu finden.

Die nachfolgenden Checklisten wurden als Vorbereitungshilfen für die Kantone, Regionen, Gemeinden, Betriebe, Schulen, Heime, Spitäler und öffentliche, kantonale oder lokale Verkehrsbetriebe entwickelt. Sie sollen die Umsetzung des erwähnten Notfallschutzkonzeptes vereinfachen. Die Checklisten beschränken sich auf die wichtigsten Massnahmen bei der **WARNUNG** und bei der Auslösung des **ALLGEMEINEN ALARMS**.

Weitere Informationen zum Thema Radioaktivität und Strahlenschutz sind der Broschüre "Radioaktivität und Strahlenschutz" zu entnehmen. Diese ist beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern (www.bundespublikationen.admin.ch) gratis zu beziehen oder auch als pdf-Datei verfügbar (www.hsk.ch).

Für landwirtschaftliche Betriebe wurden vom BLW in Zusammenarbeit mit der KomABC „Merkpunkte für den ABC-Schutz in der Landwirtschaft“ erstellt (www.komabc.ch). Diese enthalten unter anderem auch Checklisten für landwirtschaftliche Betriebe bei Ereignissen mit erhöhter Radioaktivität.

1. Grundlagen

Bei Ereignissen, in denen Bevölkerung und Umwelt durch erhöhte Radioaktivität gefährdet sind oder sein können, tritt die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (EOR) des Bundes in Aktion. Kantone, Regionen und Gemeinden werden einbezogen, wenn ihr Gebiet direkt betroffen ist und Schutzmassnahmen für die Bevölkerung in Betracht gezogen werden müssen. Auch grössere Betriebe, Schulen, Heime, Spitäler, öffentliche, kantonale oder lokale Verkehrsbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe (im Weiteren als Betriebe bezeichnet) werden frühzeitig gewarnt, damit sie die nötigen Massnahmen für eine eventuelle Schließung einleiten können.

1.1. Anordnungen von Schutzmassnahmen bei einem Kernkraftwerksunfall

Grundsätzlich ist der Bundesrat zuständig für die Anordnung von Schutzmassnahmen. Dafür steht ihm der Leitende Ausschuss Radioaktivität (LAR) als beratendes Gremium zur Verfügung. Im Falle höchster Dringlichkeit ordnet die Nationale Alarmzentrale (NAZ) die nötigen Verhaltensanweisungen an. Die NAZ stellt die Alarmierung sicher.

1.2. Zoneneinteilung in der Umgebung der Kernkraftwerke

Um jedes Kernkraftwerk sind drei Zonen festgelegt:

Zone 1 Die Zone 1 umfasst ein Gebiet mit einem Radius von ca. 3 – 5 km. Sie wird immer als Ganzes alarmiert.

Zone 2 Die Zone 2 schliesst an die Zone 1 an und umfasst ein Gebiet mit einem Radius von etwa 20 Kilometern. Die Zone 2 ist in 6 Gefahrensektoren von je 120° eingeteilt.

Zone 3 Das übrige Gebiet der Schweiz wird als Zone 3 bezeichnet.

Die Zonen- und Sektorengrenzen folgen den Gemeindegrenzen. Die Zonenpläne sind auf der Web-Seite der KomABC einzusehen (www.komabc.ch).

Je nach Gefährdung ordnen die Behörden nur in der Zone 1 oder zusätzlich auch in einzelnen Sektoren der Zone 2 Schutzmassnahmen an. In der Zone 3 sind während des Durchzuges der radioaktiven Wolke in der Regel keine speziellen Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung notwendig. Einfache Schutzmassnahmen können jedoch auch dort angeordnet werden. Eventuell sind Massnahmen im Lebensmittelbereich notwendig.

1.3. Schutzmassnahmen für die Bevölkerung

In einer ersten Phase (vor dem Austritt von Radioaktivität) geht es darum, durch zweckmässige Anordnung der möglichen Massnahmen wie

- Aufenthalt im Haus
- Aufenthalt im Keller oder Schutzraum
- vorsorgliche Evakuierung (Verlegung) Zone 1
- Einnahme von Kaliumiodidtabletten

die Bevölkerung vor ionisierender Strahlung zu schützen. In dieser Phase besteht die Hauptaufgabe der Betriebe darin, die für die Bevölkerung angeordneten Schutzmassnahmen für die sich in ihrer Obhut befindenden Personen (Angestellte, Schüler, Gäste, Patienten usw.) und für die Sicherheit des Betriebes zu sorgen.

Nach Durchzug der radioaktiven Wolke geht es darum, das Inverkehrbringen kontaminierten Lebensmittel zu verhindern sowie allenfalls Aufenthaltsbeschränkungen im betroffenen Gebiet zu erlassen. Wenn ein Gebiet besonders stark kontaminiert ist, kann auch eine Evakuierung notwendig sein. Die Betriebe¹ müssen in dieser Phase die Anweisungen der Behörden befolgen.

1.4. Alarmierungsablauf und Orientierung der Kantone, Regionen, Gemeinden und Betriebe

Bei einem Unfall in einem Kernkraftwerk erhalten die betroffenen Kantone, Regionen und Gemeinden eine erste Orientierung durch die NAZ. Führt der Unfall zu einer Gefährdung der Bevölkerung, wird im gefährdeten Gebiet ein Warn- und Alarmierungsablauf in Gang gesetzt, bestehend aus WARNUNG und ALLGEMEINER ALARM.

¹ Betriebe sind: (i) Industrielle Betriebe mit mehr als 30 Angestellten sowie Betriebe, welche einen Notbetrieb sicherstellen müssen; (ii) Schulen; (iii) Heime und Spitäler; (iv) öffentliche, kantonale oder lokale Verkehrsbetriebe; (v) grössere landwirtschaftliche Betriebe.

- Die **WARNUNG** bezweckt die rechtzeitige Erstellung der Bereitschaft zur Alarmierung sowie der Einsatzbereitschaft der von allfälligen späteren Anordnungen betroffenen Stellen des Bundes, der Kantone, Regionen, Gemeinden und der Betriebe. Nach Auslösung einer **WARNUNG** erfolgt möglichst umgehend eine Radiomeldung durch die NAZ. Für Betriebe gilt es, eine geordnete Schliessung mit einem allfälligen Notbetrieb vorzubereiten.
- Der **ALLGEMEINE ALARM** wird mittels Sirenen ausgelöst, wenn ein Störfall sich so entwickelt, dass eine Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt möglich ist. Mit dem **ALLGEMEINEN ALARM** wird die Bevölkerung zum Radio hören aufgerufen. Er kann mehrmals zur Ankündigung von Verhaltensanweisungen oder amtlichen Mitteilungen ausgelöst werden, die über Radio verbreitet werden. Mögliche Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung können sein:
 - Schutzmassnahmen vorbereiten (z. B. Kaliumiodidtabletten bereitstellen)
 - Schutzmassnahmen vollziehen (z. B. Schutzraum / Keller aufsuchen, Kaliumiodidtabletten einnehmen)

Nach Auslösung eines **ALLGEMEINEN ALARMS** erfolgt in der Regel die Schliessung der Betriebe. Bis auf die Notbesetzung werden alle Leute nach Hause geschickt (vgl. entsprechende Checklisten).

Es kann aber auch sein, dass der Unfall so schnell abläuft, dass keine **WARNUNG** möglich ist (**SCHNELLER STÖRFALL KKW**). In einem solchen Fall wird in der betroffenen Zone direkt ein

ALLGEMEINER ALARM ausgelöst; die nötigen Schutzmassnahmen werden über Radio durchgegeben. Bei **SCHNELLEN STÖRFÄLLEN KKW** ist nicht mit massiven Radioaktivitätsemissionen zu rechnen. Ein Aufenthalt im Haus ist ausreichend. Die Schliessung von Betrieben ist in der Regel nicht notwendig.

1.5. Anforderungen an die Einsatzbereitschaft von Betrieben

Ausser bei **SCHNELLEN STÖRFÄLLEN KKW** kann davon ausgegangen werden, dass den Betrieben für die Vorbereitung der Betriebsschliessung etwa 1 Stunde zur Verfügung steht, nachdem sie durch die Behörden gewarnt wurden.

Checklisten zu Massnahmen des Kantonalen Führungsstabes (KFS) / des Kantonalen Führungsorgans (KFO) nach einem Kernkraftwerksunfall

- **Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten**
- **Liste 1: Stufe WARNUNG**
Tätigkeiten des KFS / KFO nach der WARNUNG durch die NAZ
- **Liste 2: Stufe ALLGEMEINER ALARM**
Tätigkeiten des KFS / KFO nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS
- **Liste 3:** Tätigkeiten des KFS / KFO nach Durchzug der radioaktiven Wolke

Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten und zu den Aufgaben des KFS/KFO im Ereignisfall

Die vorliegenden Checklisten dienen als Entscheidungshilfe für Kantone nach einem Kernkraftwerksunfall, welche kantonsinternen Massnahmen vorzubereiten und bei zunehmender Gefährdung durchzuführen sind. Die Vorbereitungen dienen einerseits zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft andererseits auch zur effizienten Erledigung der Aufgaben des KFS / KFO beim Unfall (Checklisten).

Der KFS / KFO soll die Grundsätze, welche in der Normdokumentation der Kantone sowie im Notfallschutzkonzept KKW² und in den Zonenplänen vorgegeben sind, kennen.

Diese Mustervorlage enthält die spezifischen Aufgaben des KFS / KFO bei einem KKW-Unfall. Organigramm und Aufgebot des KFS / KFO werden hier nicht behandelt.

Vorbereitung der Listen

Die Listen sind auf kantonsinterne Gegebenheiten anzupassen und vorbereitend die Verantwortlichen namentlich aufzuführen (in der Regel bereits vorhanden).

² Konzept für den Notfallschutz in der Umgebung der Kernanlagen, KomABC, Januar 2006 (abrufbar unter www.komabc.ch)

Liste 1: Stufe WARNUNG

Tätigkeiten des KFS / KFO nach der WARNUNG durch die NAZ

Checkpunkt	Zuständige Person im KFS / KFO	Auftrag erfüllt um:
Aufgebote <ul style="list-style-type: none"> • Aufgebot des gesamten KFS/KFO; Radioempfang sicherstellen 	Name	
Überprüfung der Weitergabe und Umsetzung der WARNUNG an die Regionen und Gemeinden durch die Kapo <ul style="list-style-type: none"> • die WARNUNG wird in der Regel in der ganzen Zone 1 + 2 ausgelöst. Abweichungen davon werden von der NAZ explizit dem Kanton mitgeteilt • die WARNUNG beinhaltet folgende Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen der Einsatzbereitschaft der KFS/KFO und der regionalen bzw. Gemeindeführungsorgane • Erstellen der redundanten Alarmierungsbereitschaft durch die Gemeinde/Region für den Ausfall der Sirenenfernsteuerung • Weitergabe der Warnung an die Betriebe durch die Gemeinden (Kantonsbetriebe durch Kanton) 	Name	
Weitergabe der WARNUNG an kantonale Betriebe <ul style="list-style-type: none"> • Kantonsschulen, Heime, Spitäler, kantonale oder lokale Verkehrsbetriebe (SBB wird von der NAZ "betreut") 	Name	
Verkehrsregelungen <ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zur Auflösung von Staus bei Fluchtbewegungen • Vorbereitung grossräumiger Umleitungen für den Fall ALLGEMEINER ALARM • Kontaktaufnahme mit NAZ bezüglich Massnahmen öffentlicher Verkehr (Absprache) • Absprachen bezüglich Grenzübergänge mit dem LRA Waldshut (nur im Falle AG wegen KKB resp. KKL) 	Name	
Information der Bevölkerung <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung eines Info-Bulletins in Absprache mit NAZ (Infoführende Stelle), Nachbarkantonen und grenznahmen Ausland 	Name	
Betreuung der Regionen und Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> • Kontakt mit betroffenen Regionen und Gemeinden Zone 1 und Zone 2 	Name	
Betreuung von kantonalen Betrieben <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen der durch den Kanton gewarnten Betriebe 	Name	

Erläuterungen zur Stufe **WARNUNG**

Die **WARNUNG** wird ausgelöst, wenn sich in einem Kernkraftwerk ein Unfall ereignet hat, ohne dass eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung besteht. Der Kanton (Kapo) hat die Aufgabe, die **WARNUNG** an die Regionen und Gemeinden in der Zone 1 als auch an die Leiter von kantonalen Betrieben, Schulen, Heimen, Spitäler und öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben weiterzugeben.

Grundsatz bezüglich **WARNUNG und Betreuung von Betrieben**

Der Kanton muss in der Planungsphase sicherstellen, dass kein Betrieb vergessen wird.

Als Grundsatz soll gelten:

- Betriebe des Bundes (z. B. Waffenplatz) und des Kantons (z. B. Spital) sollen durch den Kanton gewarnt und anschliessend betreut werden,
- die übrigen Betriebe durch die jeweilige Standortgemeinde.

Aufgabe der Betriebe nach Weitergabe der **WARNUNG durch den Kanton:**

Die **WARNUNG** dient dazu, dass die Betriebe entsprechende Massnahmen zur Schliessung des Betriebs bzw. für den Notbetrieb vorbereiten können. Sie müssen zudem sicherstellen, dass die bei einem allfälligen späteren **ALLGEMEINEN ALARM** angeordneten allgemeinen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zeitgerecht vollzogen werden können. Die notwendigen Vorbereitungen sollen durch einen betriebsinternen Krisenstab getroffen werden.

Liste 2: Stufe ALLGEMEINER ALARM

Tätigkeiten des KFS/KFO nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS

Checkpunkt	Zuständige Person im KFS./ KFO	Auftrag erfüllt um:
Auslösung Allgemeiner Alarm <ul style="list-style-type: none">• Überprüfung, ob Alarmierung gemäss Alarmierungsauftrag (der NAZ) durchgeführt wurde (Zeit, Gebiet). Feedback an NAZ.	Name	
Koordination der Einsatzkräfte / Ereignisdienste und der Schutzmassnahmen im Kantonsgebiet	Name	
Verkehrsregelungen <ul style="list-style-type: none">• Durchführung von verkehrstechnischen Massnahmen Strasse und Schiene im regionalen Bereich (Umleitungen, Absperrungen) in Absprache mit der NAZ	Name	
Planung vorsorgliche Evakuierung (Verlegung) <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung der Durchführung einer Verlegung der Zone 1, falls nach Absprache mit der NAZ eine Verlegung beschlossen wurde.	Name	
Information der Bevölkerung <ul style="list-style-type: none">• in Absprache mit der NAZ	Name	
Lageübersicht <ul style="list-style-type: none">• Übersicht über allgemeine Lage im Kanton• Verhalten der Bevölkerung bezüglich angeordneter Massnahmen• Feedback an NAZ	Name	
Betreuung der alarmierten Regionen und Gemeinden <ul style="list-style-type: none">• Hilfestellung und Koordination bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen	Name	
Betreuung der alarmierten kantonalen Betriebe <ul style="list-style-type: none">• Betrieb der Spitäler innerhalb/ausserhalb des alarmierten Gebietes. Weitere Massnahmen?	Name	
Medizinisch/Psychologische Betreuung der Bevölkerung <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung des Einsatzes von einer Kontaktstelle. Vorsorgliches Aufgebot der einzelnen Module im Zuständigkeitsbereich des Kantons	Name	

Erläuterungen zur Stufe ALLGEMEINER ALARM

Der ALLGEMEINE ALARM wird ausgelöst, wenn sich ein Störfall so entwickelt, dass eine gefahrbringende Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt möglich ist. Mit dem ALLGEMEINEN ALARM wird die Bevölkerung zum Radiohören aufgerufen. Er kann mehrmals zur Ankündigung von Verhaltensanweisungen oder amtlichen Mitteilungen ausgelöst werden, die über Radio verbreitet werden. Mögliche Verhaltensanweisungen können sein: Schutzmassnahmen vorbereiten (z.B. Aufenthalt im Keller oder Schutzraum vorbereiten, Kaliumiodidtabletten bereitstellen) oder Schutzmassnahmen vollziehen (z. B. Keller oder Schutzraum aufsuchen, Kaliumiodidtabletten einnehmen).

Gemäss Notfallschutzkonzept KKW kann - bei genügend Vorwarnzeit - auch eine Verlegung von Teilen der Bevölkerung (Zone 1) in Betracht gezogen werden.

Liste 3**Tätigkeiten des KFS / KFO nach Durchzug der radioaktiven Wolke**

Checkpunkt	Zuständige Person im KFS / KFO	Auftrag erfüllt um:
Verkehrsregelungen <ul style="list-style-type: none">• Durchführung von verkehrstechnischen Massnahmen Strasse und Schiene im regionalen Bereich (Umleitungen, Absperrungen) in Absprache mit der NAZ	Name	
Evakuierung <ul style="list-style-type: none">• Planung Durchführung einer Evakuierung falls von der NAZ angeordnet	Name	
Information der Bevölkerung <ul style="list-style-type: none">• in Absprache mit der NAZ	Name	
Betreuung der Regionen und Gemeinden <ul style="list-style-type: none">• Hilfestellung bei der Rückkehr zum Normalbetrieb soweit Massnahmen durch den LAR und die NAZ aufgehoben wurden bzw. bei der Aufrechterhaltung von gewissen Massnahmen• Hilfestellung bei Folgemassnahmen	Name	
Betreuung der alarmierten kantonalen Betriebe <ul style="list-style-type: none">• Betrieb der Spitäler innerhalb/ausserhalb des alarmierten Gebietes. Weitere Massnahmen?	Name	
Massnahmen im Lebensmittelbereich <ul style="list-style-type: none">• Messungen von Lebensmitteln werden koordiniert durch die NAZ• Durchführung von Massnahmen im Lebensmittelbereich in Zusammenarbeit mit dem LAR	Name	
Betrieb einer Kontaktstelle durch den Standortkanton zur medizinischen-psychologischen Betreuung der Bevölkerung <ul style="list-style-type: none">• Einrichten und Betreiben einer Kontaktstelle in Absprache mit der NAZ	Name	

Erläuterungen zu den Aufgaben des Kantons nach Durchzug der radioaktiven Wolke

Nach Durchzug der radioaktiven Wolke liegt das Hauptproblem einerseits in der Bestimmung der Kontamination von Lebensmitteln und der darauf basierenden Massnahmen. Diese Massnahmen werden in enger Zusammenarbeit Bund (NAZ und LAR) und Kantone beschlossen und umgesetzt werden. Daneben geht es um die medizinisch/psychologische Betreuung der Bevölkerung in der Kontaktstelle.

Eine Evakuierung eines begrenzten Gebietes kann möglich sein.

Die Lockerung/Aufhebung von Schutzmassnahmen wird über Radio bekannt gegeben. Angeordnete Massnahmen dürfen nicht vorher rückgängig gemacht werden.

Checklisten zu Massnahmen der Führungsorgane von Regionen und Gemeinden nach einem Kernkraftwerksunfall

- **Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten**
- **Liste 1: Stufe WARNUNG**
Tätigkeiten des Führungsorgans nach Erhalt der WARNUNG durch den Kanton
- **Liste 2: Stufe ALLGEMEINER ALARM**
Tätigkeiten des Führungsorgans nach Aufforderung der NAZ zur Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS

Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten und zu den Aufgaben des Führungsorgans im Ereignisfall

Die vorliegenden Checklisten dienen als Entscheidungshilfe für Regionen und Gemeinden der Zone 1 und 2 nach einem Kernkraftwerksunfall, welche internen Massnahmen bei Auslösung der WARNUNG vorzubereiten und bei zunehmender Gefährdung (ALLGEMEINER ALARM) durchzuführen sind.

Das Führungsorgan soll die Grundsätze, welche in der Normdokumentation des Kantons sowie im Notfallschutzkonzept KKW und in den Zonenplänen vorgegeben sind, kennen.

Diese Mustervorlage enthält die spezifischen Aufgaben des Führungsorgans bei einem KKW-Unfall. Organigramm und Aufgebot der Führungsorgane werden hier nicht behandelt.

Vorbereitung der Listen

Die Listen sind auf interne Gegebenheiten anzupassen und vorbereitend die Verantwortlichen namentlich aufzuführen (in der Regel bereits vorhanden).

Liste 1: Stufe **WARNUNG**

Aufgaben des Führungsorgans nach Auslösung der **WARNUNG**

Checkpunkt	Zuständige Person im Führungsorgan	Auftrag erfüllt um:
Aufgebote <ul style="list-style-type: none">• Aufgebot des gesamten Führungsorgans sowie der benötigten Einsatzorgane (insbesondere zur Erstellung der Alarmierungsbereitschaft)	Name	
Dauernder Radioempfang sicherstellen <ul style="list-style-type: none">• Radio SR DRS, Lokalradio	Name	
Verbreitung der WARNUNG <ul style="list-style-type: none">• Weitergabe der WARNUNG an Betriebe, Schulen, Heime, Spitäler und öffentliche, kantonale oder lokale Verkehrsbetriebe, landwirtschaftliche Betriebe	Name	
Verkehrsregelungen <ul style="list-style-type: none">• Umsetzung der Verkehrsmassnahmen	Name	
Evakuierung <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung einer allfälligen Verlegung (Evakuierung) der Zone 1)	Name	
Kaliumiodidtablettenausgabe <ul style="list-style-type: none">• Orientierung von Drogerien und Apotheken für die Bereitstellung von Kaliumiodidtabletten	Name	
Betreuung gewarnter Betriebe <ul style="list-style-type: none">• Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen der durch die Gemeinde gewarnten Betriebe	Name	
Vorbereitung von Schutzmassnahmen für Bevölkerungssteile ohne Zugang zu einem Keller oder Schutzraum <ul style="list-style-type: none">• Entscheid über Öffnung von öffentlichen Schutzräumen für Passanten etc., welche nicht nach Hause geschickt werden können. Bereitstellung von Kaliumiodidtabletten für diese Passanten.	Name	

Erläuterungen zur Stufe **WARNUNG**

Die **WARNUNG** wird ausgelöst, wenn sich in einem Kernkraftwerk ein Unfall ereignet hat, ohne dass eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung besteht. Die Führungsorgane haben die Aufgabe, die **WARNUNG** an die Leiter von Betrieben, Schulen, Heimen, Spitätern, die öffentlichen kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben und landwirtschaftliche Betriebe weiterzugeben.

Grundsatz bez. **WARNUNG und Betreuung von Betrieben**

Die Regionen und die Gemeinden müssen in der Planungsphase sicherstellen, dass kein Betrieb vergessen wird.

Als Grundsatz soll gelten:

- Betriebe des Bundes (z. B. Waffenplatz) und des Kantons (z. B. Spital) sollen durch den Kanton gewarnt und anschliessend betreut werden.
- die übrigen Betriebe durch die jeweiligen Führungsorgane der Regionen und Gemeinden.

Aufgabe der Betriebe nach Weitergabe der **WARNUNG durch die Regionen und Gemeinden:**

Die **WARNUNG** dient dazu, dass die Betriebe entsprechende Massnahmen zur Schliessung des Betriebs bzw. für den Notbetrieb vorbereiten können. Sie müssen zudem sicherstellen, dass die bei einem allfälligen späteren ALLGEMEINEN ALARM angeordneten allgemeinen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zeitgerecht vollzogen werden können. Die notwendigen Vorbereitungen sollen durch einen betriebsinternen Krisenstab getroffen werden.

Liste 2: Stufe ALLGEMEINER ALARM

Tätigkeiten des Führungsorgans nach Aufforderung zur Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS.

Checkpunkt	Zuständige Person im Führungsorgan	Auftrag erfüllt um:
Auslösung Allgemeiner Alarm <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen, ob Alarmierung gemäss Alarmierungsauftrag (der NAZ) in der Region/Gemeinde durchgeführt wurde. • Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung bei Ausfall der Sirenenfernsteuerung • Überprüfen, dass die Alarmierung als echt verstanden wurde 	Name	
Planung Evakuierung <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Durchführung einer Verlegung (Evakuierung) der Zone 1 	Name	
Information der Bevölkerung <ul style="list-style-type: none"> • in Absprache mit dem Kanton 	Name	
Lageübersicht <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht über allgemeine Lage in der Region/Gemeinde • Verhalten der Bevölkerung bezüglich angeordneter Massnahmen • Feedback an KFS 		
Betreuung der Betriebe im alarmierten Gebiet <ul style="list-style-type: none"> • Hilfestellung bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen (z. B. in der Landwirtschaft) 	Name	
Kantonale oder lokale Verkehrsbetriebe <ul style="list-style-type: none"> • Entscheid über Zeitpunkt der Einstellung kantonaler oder lokaler Verkehrsbetriebe 	Name	
Aufrechterhaltung der Notbetriebe <ul style="list-style-type: none"> • Strom, Wasser, medizinischer Notfalldienst bei Unfällen in der Gemeinde 	Name	
Aufrechterhaltung der Einsatzdienste <ul style="list-style-type: none"> • z. B. Polizei, Feuerwehr 	Name	
Betreuung von auswärtigen Personen (Passanten, Gäste von Campingplätzen, Veranstaltungsbesucher, etc.) <ul style="list-style-type: none"> • Information der betroffenen Personen, wohin sie sich begeben sollen • Sicherstellung der Unterbringung in geschützten Anlagen • Sicherstellung der Kaliumiodidtablettensversorgung 		

Erläuterungen zur Stufe ALLGEMEINER ALARM

Der ALLGEMEINE ALARM wird ausgelöst, wenn sich ein Störfall so entwickelt, dass eine gefahrbringende Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt möglich ist. Mit dem ALLGEMEINEN ALARM wird die Bevölkerung zum Radiohören aufgerufen. Er kann mehrmals zur Ankündigung von Verhaltensanweisungen oder amtlichen Mitteilungen ausgelöst werden, die über Radio verbreitet werden. Mögliche Verhaltensanweisungen können sein: Schutzmassnahmen vorbereiten (z. B. Aufenthalt im Keller oder Schutzraum vorbereiten, Kaliumiodidtabletten bereitstellen) oder Schutzmassnahmen vollziehen (z. B. Keller oder Schutzraum aufsuchen, Kaliumiodidtabletten einnehmen).

Gemäss Notfallschutzkonzept KKW kann - bei genügend Vorwarnzeit - auch eine Verlegung von Teilen der Bevölkerung (Zone 1) in Betracht gezogen werden.

Bei SCHNELLEN STÖRFÄLLEN KKW sind (aus zeitlichen Gründen) keine speziellen Massnahmen durch die Regionen und Gemeinden zu treffen.

Die Lockerung/Aufhebung von Schutzmassnahmen wird über Radio bekannt gegeben. Angeordnete Massnahmen dürfen nicht vorher rückgängig gemacht werden.

Checklisten zu Massnahmen in Betrieben

nach einem Kernkraftwerksunfall

- **Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten**
- **Liste 1:** Definition des betriebsinternen Krisenstabes und deren Pflichten
- **Liste 2: Stufe WARNUNG**
Checkliste für den Empfänger der Meldung
- **Liste 3:** Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs
- **Liste 4: Stufe WARNUNG**
Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach der WARNUNG durch die Behörden
- **Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM**
Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten und zu den Aufgaben des Betriebs im Ereignisfall

Die vorliegenden Checklisten dienen als Entscheidungshilfe für Betriebe nach einem Kernkraftwerksunfall, welche betriebsinternen Massnahmen vorzubereiten und durchzuführen sind. Die Vorbereitungen dienen einerseits zur Sicherstellung der Betriebssicherheit andererseits auch zum Schutz der Betriebsangestellten.

Damit die entsprechenden Vorbereitungen im Ereignisfall effizient und koordiniert durchgeführt werden können, haben grössere Betriebe in den Zonen 1 und 2 um die schweizerischen Kernkraftwerke, an welche diese Checklisten verteilt werden, einen betriebsinternen Krisenstab zu bestimmen und die Personen bezüglich ihrer Pflichten im Ereignisfall aufzuklären. Die Stellvertretung muss geregelt sein.

Vorbereitung der Listen

Die Listen sind auf betriebsinterne Gegebenheiten anzupassen und vorbereitend die Verantwortlichen namentlich aufzuführen.

In Liste 3 (Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs) sind vorbereitend die Personen des Krisenstabs namentlich aufzuführen und ihre Erreichbarkeit anzugeben. Diese Liste sollte im Besitz von sämtlichen Personen sein, welche der Gemeinde als Ansprechperson im Ereignisfall gemeldet sind (Sekretariat, Betriebsleiter) und im Ereignisfall den Krisenstab aufbieten müssen.

In die Listen 1, 4 und 5 sind die verantwortlichen Personen des Krisenstabs jeweils namentlich einzutragen und die Betreffenden über ihre Aufgaben zu unterrichten. Die Betroffenen sollten im Besitze einer aktuellen Kopie dieser Checklisten sein.

Liste 1

Definition des betriebsinternen Krisenstabes und deren Pflichten

Zuständig im Ereignisfall Pflichten		
Name	Chef des Krisenstabes	<ul style="list-style-type: none"> • Leitet den Krisenstab • Entscheidet über notwendige Massnahmen • Stellt Verbindung zu Behörden sicher
Name	Information des Personals	<ul style="list-style-type: none"> • Hört Radio, um offizielle Informationen der Behörden zu empfangen • Informiert das Personal und die weiteren Anwesenden (Gäste, Kunden, usw.)
Name	Koordination	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Raum für Krisenstab bereit • Führt ein Journal über Entscheide und Tätigkeiten • Überprüft die notwendigen Tätigkeiten mit Hilfe der Checklisten
Name	Betriebssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt die Einstellung der Produktion sicher • Stellt die Sicherheit des Betriebs sicher • Organisiert den Notbetrieb
Name	Koordination des Heimtransports bzw der geeigneten Unterbringung des Personals	<ul style="list-style-type: none"> • Organisiert den Heimtransport des Personals und der weiteren Anwesenden • Führt eine Liste der nach Hause zurückgekehrten Personen • Organisiert eine geeignete Unterbringung im Betrieb für Personen die nicht nach Hause zurückkehren können. • Führt eine Liste, der im Betrieb untergebrachten Personen

Liste 2: Stufe **WARNUNG**

Checkliste für den Empfänger der Meldung
(Zentrale / Sekretariat, Betriebsleiter)

Erste Tätigkeiten nach Eingang der **WARNUNG durch die Behörden:**

Falls eine telefonische Mitteilung von den Behörden eintrifft, dass sich im KKW X ein Unfall ereignet hat und deshalb die Behörden gewarnt wurden, sind durch den Empfänger der Meldung folgende Schritte zu unternehmen. Alle anderen Arbeiten unabhängig von deren Priorität sind sofort zu unterbrechen.

Name des Empfängers der Meldung:

1. Dokumentation der eingehenden Meldung	
<ul style="list-style-type: none">• Wann ist die Meldung eingetroffen?	Datum, Zeit:
<ul style="list-style-type: none">• Von wem stammt die Meldung?	Behörde: Name des Anrufers: Rückrufnummer:
<ul style="list-style-type: none">• Meldungsinhalt	
2. Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs gemäss Liste 3 und Orientierung über den Inhalt der Meldung	
<ul style="list-style-type: none">• Aufgebot gemäss Liste 3	Auftrag ausgeführt um: Auftrag ausgeführt durch:
3. Weitere Meldungen, welche zum Ereignis eintreffen, dokumentieren und dem Krisenstab sofort weiterleiten.	
4. Weitere Anweisungen des betriebsinternen Krisenstabs befolgen	

Liste 3

Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs³

Funktion im Krisenstab	Erreichbarkeit		Person erreicht um
Name Chef des Krisenstabs	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Information	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Koordination	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Betriebssicherheit	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Schutz des Personals	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:

Auftrag ausgeführt durch:	Datum:	Zeit:
---------------------------	--------	-------

³ Änderungen sind periodisch nachzuführen.

Liste 4: Stufe WARNUNG

Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach der **WARNUNG** durch die Behörden

Checkpunkt	Zuständige Person im Krisenstab	Auftrag erfüllt um:
Dauernder Radioempfang sichergestellt: SR DRS, Lokalradio • Meldungen zu Ereignis an Krisenstab weiterleiten	Name	
Anwesende Personen des Krisenstabs versammelt (gemäss Liste 3) • Koordination der Massnahmen gemäss nachfolgenden Checkpunkten und den allg. Aufgaben (Liste 1)	Name	
Abwesende Personen des Krisenstabs aufgeboten (ge-mäss Liste 3)	Name	
Schliessung des Betriebs und Einstellung der Produktion geplant • Zeitbedarf, kritische Produktionspfade, notwendiges Personal für Notbetrieb	Name	
Inhalt und Zeitpunkt der Information an die Bereichsleiter festgelegt	Name	
Anwesende Bereichsleiter versammelt und informiert • Orientierung über das Ereignis und dessen Bedeutung für den Betrieb • Vorstellung des betriebsinternen Krisenstabs und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Personen • Weiteres Vorgehen (Vorbereitung Massnahmen)	Name	
Kontakt zu den Behörden sichergestellt • Führungsorgane über die Vorbereitungen im Betrieb orientieren • Allenfalls Anforderung von Unterstützung • Weitere Anweisungen der Behörden befolgen	Name	
Information der weiteren Anwesenden nach einem allfälligen ALLGEMEINEN ALARM vorbereitet • Angestellte, Besucher, Kunden	Name	
Heimtransporte bzw. Unterkunft der Angestellten und der weiteren Anwesenden vorbereitet • Abklärung, welche Angestellte nach einem ALLGEMEINEN ALARM nach Hause entlassen werden können und, welche für einen allfälligen Notbetrieb im Betrieb bleiben müssen • Vorbereitung des Schutzes (Keller/Schutzraum, Kaliumiodidtabletten) und der Verpflegung der Zurückbleibenden für ca. 1 Tag	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

Erläuterungen zur Stufe **WARNUNG**

Die **WARNUNG** wird ausgelöst, wenn sich in einem Kernkraftwerk ein Unfall ereignet hat, ohne dass eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung besteht. Die Führungsorgane haben die Aufgabe, die **WARNUNG** an die Leiter von Betrieben, Schulen, Heimen, Spitätern, und öffentlichen kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben und landwirtschaftliche Betriebe weiterzugeben.

Aufgabe der Betriebe nach Weitergabe der **WARNUNG durch die Behörden:**

Die **WARNUNG** dient dazu, dass die Betriebe entsprechende Massnahmen zur Schliessung des Betriebs bzw. für den Notbetrieb vorbereiten können. Sie müssen zudem sicherstellen, dass die bei einem allfälligen späteren **ALLGEMEINEN ALARM** angeordneten allgemeinen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zeitgerecht vollzogen werden können. Die notwendigen Vorbereitungen sollen durch einen betriebsinternen Krisenstab getroffen werden. Es soll dabei vermieden werden, dass die weiteren Anwesenden (Angestellte, Gäste, usw.) durch die Vorkehrungen beunruhigt werden.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 4 für Betriebe enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des betriebsinternen Krisenstabs sind in Liste 1.

Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM

Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabes nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Tätigkeit	Zuständige Person(en) im Krisenstab	Auftrag erfüllt um:
Dauernder Radioempfang sichergestellt: SR DRS, Lokalradio <ul style="list-style-type: none"> • Welche Massnahmen ordnen die Behörden für die Bevölkerung an? • Gibt es Anweisungen für die Betriebe? 	Name	
Notwendige Massnahmen zur Schliessung des Betriebs und Entlassung der Angestellten entschieden und eingeleitet <ul style="list-style-type: none"> • Information der Angestellten über die Verhaltensanweisungen durch die Behörden, die betriebsinternen Massnahmen bezüglich Schliessung des Betriebs, die Abgabe von Kaliumiodidtabletten, die Entlassung der Angestellten und das notwendige Personal für den Notbetrieb • Abgabe von Kaliumiodidtabletten an die Angestellten. Entlassung der Angestellten und Besucher/Kunden, falls sie in der von den Behörden vorgegebenen Zeit ihr Zuhause erreichen können. • Schliessung des Betriebs soweit möglich. Aufrechterhalten des Notbetriebs mit der notwendigen Belegschaft. Weitere Massnahmen im Bereich Infrastruktur, sofern Freisetzung in der nächsten Stunde möglich ist: Fenster/Türen schliessen, Belüftung ausschalten bzw. wo erforderlich auf Minimum reduzieren. • Schutz der zurückgebliebenen Belegschaft beim ALLGEMEINEN ALARM gemäss Verhaltensanweisungen für die normale Bevölkerung (Aufenthalt im Keller/Schutzraum, Einnahme von Kaliumiodidtabletten, Verpflegung, Notwendigstes für Aufenthalt im Keller/Schutzraum) 	Name	
Kontakt zu den Behörden sichergestellt <ul style="list-style-type: none"> • Orientierung des Führungsorgans über die getroffenen Massnahmen im Betrieb • Befolgung von weiteren Anweisungen der Behörden 	Name	
Besucher/Kunden informiert über offizielle Verhaltensanweisungen der Behörden	Name	
Heimtransport bzw. Unterbringung der Angestellten, Besucher/Kunden koordiniert <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Namensliste der zurückgebliebenen Belegschaft. 	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

Erläuterungen zur Stufe ALLGEMEINER ALARM

Der ALLGEMEINE ALARM wird ausgelöst, wenn sich ein Störfall so entwickelt, dass eine gefahrbringende Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt möglich ist. Mit dem ALLGEMEINEN ALARM wird die Bevölkerung zum Radiohören aufgerufen. Er kann mehrmals zur Ankündigung von Verhaltensanweisungen oder amtlichen Mitteilungen ausgelöst werden, die über Radio verbreitet werden. Mögliche Verhaltensanweisungen können sein: Schutzmassnahmen vorbereiten (z.B. Aufenthalt im Keller oder Schutzraum vorbereiten, Kaliumiodidtabletten bereitstellen) oder Schutzmassnahmen vollziehen (z.B. Keller oder Schutzraum aufsuchen, Kaliumiodidtabletten einnehmen).

Aufgabe der Betriebe nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörde:

Nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS müssen die Betriebe den Schutz der Angestellten und Besucher gemäss den von den Behörden vorgegebenen Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung sicherstellen. Die Angestellten und Besucher sind bezüglich den angeordneten Verhaltensanweisungen zu informieren und soweit es die Situation erlaubt nach Hause zu schicken andernfalls im Betrieb geeignet unterzubringen. An sämtliche Angestellte ist zudem eine Packung der sich im betriebsinternen Lager befindenden Kaliumiodidtabletten abzugeben. Die Produktion ist soweit möglich ausser Betrieb zu setzen.

Bei SCHNELLEN STÖRFÄLLEN KKW ist aus Zeitgründen keine vorgängige WARNUNG der Behörden und der Betriebe möglich, es werden direkt der ALLGEMEINE ALARM ausgelöst und sofort Verhaltensanweisungen bekannt gegeben.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 5 für Betriebe enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des betriebsinternen Krisenstabs sind in Liste 1 aufgeführt.

Das Ende der Gefahr wird über Radio bekannt gegeben. Angeordnete Massnahmen dürfen nicht vorher rückgängig gemacht werden. Auch bei Ende der Gefahr sind die Weisungen der Behörden zu befolgen.

Checklisten zu Massnahmen in Schulen nach einem Kernkraftwerksunfall

- **Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten**
- **Liste 1: Definition des schulinternen Krisenstabes und deren Pflichten**
- **Liste 2: Stufe WARNUNG**
Checkliste für den Empfänger der Meldung
- **Liste 3: Aufgebot des schulinternen Krisenstabs**
- **Liste 4: Stufe WARNUNG**
Tätigkeiten des schulinternen Krisenstabs nach der WARNUNG durch die Behörden
- **Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM**
Tätigkeiten des schulinternen Krisenstabs nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten und zu den Aufgaben der Schule im Ereignisfall

Die vorliegenden Checklisten dienen als Entscheidungshilfe für Schulen nach einem Kernkraftwerksunfall, welche internen Massnahmen vorzubereiten und bei zunehmender Gefährdung durchzuführen sind. Die Vorbereitungen dienen zum rechtzeitigen Schutz der Schüler und der Lehrkräfte.

Damit die entsprechenden Vorbereitungen im Ereignisfall effizient und koordiniert durchgeführt werden können, ist in sämtlichen Gemeinden in den Zonen 1 und 2 um die schweizerischen Kernkraftwerke pro Gemeinde ein schulinterner Krisenstab zu bestimmen und die Personen bezüglich ihrer Pflichten im Ereignisfall aufzuklären. Um den Kontakt zu sämtlichen Schulen der Gemeinde zu gewährleisten, ist im schulinternen Krisenstab optimalerweise von jeder Schule ein Vertreter im Krisenstab als Verbindungsperson vertreten. Die Stellvertretung muss geregelt sein.

Vorbereitung der Listen

Die Listen sind auf schulinterne Gegebenheiten anzupassen und vorbereitend die Verantwortlichen namentlich aufzuführen.

In Liste 3 (Aufgebot des schulinternen Krisenstabs) sind vorbereitend die Personen des Krisenstabs namentlich aufzuführen und ihre Erreichbarkeit anzugeben. Diese Liste sollte im Besitz von sämtlichen Personen sein, welche der Gemeinde als Ansprechperson im Ereignisfall gemeldet sind (Sekretariat, Schulleiter) und im Ereignisfall den Krisenstab aufbieten müssen.

In die Listen 1, 4 und 5 sind die verantwortlichen Personen des Krisenstabs jeweils namentlich einzutragen und die Betreffenden über ihre Aufgaben zu unterrichten. Die Betroffenen sollten im Besitz einer aktuellen Kopie dieser Checklisten sein.

Liste 1

Definition des schulinternen Krisenstabes und deren Pflichten

Zuständigkeit im Ereignisfall		Pflichten
Name	Chef des Krisenstabes	<ul style="list-style-type: none"> • Leitet den Krisenstab • Entscheidet über notwendige Massnahmen • Stellt Verbindung zum Führungsorgan sicher
Name	Information	<ul style="list-style-type: none"> • Hört Radio, um offizielle Informationen der Behörden zu empfangen • Informiert die Lehrkräfte • Stellt Information der Schüler und der Eltern sicher
Name	Koordination	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Raum für Krisenstab bereit • Führt das Journal über Entscheide und Tätigkeiten • Überprüft die notwendigen Tätigkeiten mit Hilfe der Checklisten
Name	Koordination des Heimtransportes bzw. der geeigneten Unterbringung der Lehrkräfte und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> • Organisiert den Heimtransport der Lehrkräfte und Schüler • Führt eine Liste der nach Hause zurückgekehrten Personen • Organisiert eine geeignete Unterbringung in der Schule für Schüler und Lehrkräfte, die nicht nach Hause zurückkehren können. • Führt eine Liste, der in der Schule untergebrachten Personen
Name		

Liste 2: Stufe **WARNUNG**

Checkliste für den Empfänger der Meldung (Zentrale/Sekretariat, Schulleiter)

Erste Tätigkeiten nach Eingang der **WARNUNG durch die Behörden:**

Falls eine telefonische Mitteilung von der Behörde eintrifft, dass sich im KKW X ein Unfall ereignet hat und deshalb die Behörden gewarnt wurden, sind durch den Empfänger der Meldung folgende Schritte zu unternehmen. Alle anderen Arbeiten unabhängig von deren Priorität sind sofort zu unterbrechen.

Name des Empfängers der Meldung:

1. Dokumentation der eingehenden Meldung	
<ul style="list-style-type: none">• Wann ist die Meldung eingetroffen?	Datum, Zeit:
<ul style="list-style-type: none">• Von wem stammt die Meldung?	Behörde: Name des Anrufers: Rückrufnummer:
<ul style="list-style-type: none">• Meldungsinhalt	
2. Aufgebot sämtlicher erreichbarer Personen des schulinternen Krisenstabs gemäss Liste 3 und Orientierung über den Inhalt der Meldung	
<ul style="list-style-type: none">• Aufgebot gemäss Liste 3	Auftrag ausgeführt um: Auftrag ausgeführt durch:
3. Weitere Meldungen, welche zum Ereignis eintreffen, dokumentieren und dem Krisenstab sofort weiterleiten.	
4. Weitere Anweisungen des schulinternen Krisenstabs befolgen	

Liste 3

Aufgebot des schulinternen Krisenstabs⁴

Funktion im Krisenstab	Erreichbarkeit		Person erreicht um
Name Chef des Krisenstabs	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Information	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Koordination	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Schutz der Schüler, Lehrkräfte	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Auftrag ausgeführt durch:		Datum:	Zeit:

⁴ Änderungen sind periodisch nachzuführen.

Liste 4: Stufe WARNUNG

Tätigkeiten des schulinternen Krisenstabs nach der WARNUNG durch die Behörden

Tätigkeit	Zuständige Person(en) im Krisenstab	Auftrag erfüllt um:
Dauernder Radioempfang sichergestellt: SR DRS, Lokalradio • Meldungen zu Ereignis an Krisenstab weiterleiten	Name	
Anwesende Personen des Krisenstabs versammelt (gemäss Liste 3) • Koordination der Massnahmen gemäss nachfolgenden Checkpunkten und den allg. Aufgaben (gemäss Liste 1)	Name	
Abwesende Personen des Krisenstabs aufgeboten (gemäss Liste 3)	Name	
Inhalt und Zeitpunkt der Information an die Lehrkräfte festgelegt	Name	
Anwesende Lehrkräfte versammelt und informiert • Orientierung über das Ereignis und dessen Bedeutung für die Schule • Vorstellung des schulinternen Krisenstabs und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Personen • Weiteres Vorgehen (Vorbereitung Massnahmen)	Name	
Externe Schulklassen (Sport, Exkursionen) gewarnt (Details auf Rückseite) • Abklärung des Aufenthalortes und der Erreichbarkeit der einzelnen Schulklassen. • WARNUNG der Lehrkräfte. Orientierung über Massnahmen. • Ständiger Kontakt, falls möglich (Mobiltelefon) mit Lehrkraft sicherstellen. • Dokumentation der erreichten/nicht erreichten und zurückgekehrten Schulklassen	Name	
Kontakt zu den Behörden sichergestellt • Führungsorgane über die Vorbereitungen in der Schule orientieren • Allenfalls Anforderung von Unterstützung • Weitere Anweisungen der Behörden befolgen	Name	
Information der Schüler nach einem allfälligen ALLGEMEINEN ALARM vorbereitet	Name	
Heimtransport bzw. Unterkunft der Schüler und Lehrkräfte und der weiteren Anwesenden vorbereitet • Bereitstellen der Adresslisten der Schüler der einzelnen Klassen • Abklärung, ob jemand zu Hause ist, um Schüler in Empfang zu nehmen (Kindergarten, Unterstufe) • Abklärung, welche Schüler nicht allein nach Hause gehen können (zu langer Fussweg: > 1/2 Stunde, Kindergarten, Unterstufe) • Bereitstellen von notwendigen Transportmöglichkeiten für den Heimtransport von Kindern • Vorbereitung einer geeigneten Unterbringung und Versorgung von Schülern, bei denen niemand zu Hause ist: Abklärung der benötigten und verfügbaren Keller / Schutzräume Verpflegungsmöglichkeiten. Bereitstellen der Kaliumiodidtabletten	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

Erläuterungen zur Stufe **WARNUNG**

Die **WARNUNG** wird ausgelöst, wenn sich in einem Kernkraftwerk ein Unfall ereignet hat, ohne dass eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung besteht. Die Behörden haben die Aufgabe, die **WARNUNG** an die Leiter von Betrieben, Schulen, Heimen, Spitätern, und öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben weiterzugeben.

Aufgabe der Schulen nach Weitergabe der **WARNUNG** durch die Behörden:

Die **WARNUNG** dient dazu, dass die Schulen entsprechende Massnahmen zur Schliessung der Schule vorbereiten können. Sie müssen zudem sicherstellen, dass die bei einem allfälligen späteren **ALLGEMEINEN ALARM** angeordneten allgemeinen Massnahmen zum Schutz der Schüler und Lehrkräfte zeitgerecht vollzogen werden können. Die notwendigen Vorbereitungen sollen durch einen schulinternen Krisenstab getroffen werden. Es soll dabei vermieden werden, dass die Schüler durch die Vorkehrungen beunruhigt werden. Da die Bevölkerung nach der **WARNUNG** mit einer offiziellen Radiomitteilung durch die Nationale Alarmzentrale über das Ereignis und das Aufgebot der Führungsstäbe auf Bundes-, Kantons-, Regions- und Gemeindeebene informiert wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass verunsicherte Eltern ihre Kinder von der Schule abholen. In einer solchen Situation sind die betreffenden Kinder ihren Eltern vor dem offiziellen Schulschluss zu übergeben.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 4 Schulen enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des schulinternen Krisenstabs sind in Liste 1 aufgeführt.

Details zur **WARNUNG** von externen Schulklassen

- o Abklärung des Aufenthaltsortes und der Erreichbarkeit der einzelnen Schulklassen. Einteilung der Klassen nach dem Aufenthaltsort:
 - in unmittelbare Umgebung (Gemeindegebiet)
 - ausserhalb der Gemeinde aber im Umkreis von 20 km um das betroffene Werk
 - ausserhalb von 20 km um das Kernkraftwerk
- o **WARNUNG** der Lehrkräfte.
 - Lehrkräfte, welche sich mit ihrer Klasse in der unmittelbaren Umgebung (innerhalb der Gemeinde) befinden:
 - Mitteilung, dass die Klasse unverzüglich in die Schule zurückzukehren hat.
 - Lehrkräfte, welche sich mit ihrer Klasse im Umkreis von 20 km um das betroffene Kernkraftwerk befinden:
 - Mitteilung, dass die Klasse unverzüglich in die Schule zurückzukehren hat. Bei allfälligem Sirenenalarm sofort Kontakt mit Schule aufnehmen und falls möglich, Radio hören. Bei unmittelbarer Gefahr, und falls Kontakt mit Schule nicht möglich ist, gemäss Verhaltensanweisungen am Radio sinngemäss für die Klasse handeln.
 - Lehrkräfte, welche sich mit ihrer Klasse nicht im Umkreis von 20 km um das betroffene Kernkraftwerk befinden
 - Mitteilung, dass die Klasse bis auf weiteres nicht zurückkehren soll, da am Aufenthaltsort keine Gefährdung besteht.

Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM

Tätigkeiten des schulinternen Krisenstabes nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Tätigkeit	Zuständige Person(en) im Krisenstab	Auftrag erfüllt um:
Dauernder Radioempfang sichergestellt: SR DRS, Lokalradio <ul style="list-style-type: none"> Welche Massnahme ordnen die Behörden für die Bevölkerung an? Gibt es Anweisungen für die Schulen? 	Name	
Notwendige Massnahmen zur Schliessung der Schulen und Entlassung der Schüler/Lehrkräfte entschieden und eingeleitet <ul style="list-style-type: none"> Information der Lehrkräfte über die Verhaltensanweisungen durch die Behörden, die Massnahmen bezüglich Schliessung der Schule, die Abgabe von Kaliumiodidtabletten, die Heimkehr der Schüler und Lehrkräfte Abgabe von Kaliumiodidtabletten an sämtliche Schüler und Lehrkräfte (Einnahme erst bei Anweisung durch die Behörden!) 	Name	
<ul style="list-style-type: none"> Schliessung der Schulen und Entlassung der Schüler, falls sie in der von den Behörden vorgegebenen Zeit ihr Zuhause erreichen können bzw. nach Hause transportiert werden können. Es dürfen nur Schüler nach Hause geschickt bzw. transportiert werden, bei welchen ein Elternteil zu Hause ist Massnahmen im Schulgebäude: Fenster/Türen schliessen, Belüftung ausschalten bzw. wo erforderlich auf Minimum reduzieren Schutz der zurückgebliebenen Schüler und Lehrkräfte gemäss Verhaltensanweisungen beim ALLGEMEINEN ALARM für die normale Bevölkerung (Aufenthalt im Keller/Schutzraum, Einnahme von Kaliumiodidtabletten, Verpflegung, notwendigstes für Aufenthalt im Keller/Schutzraum und Betreuung der Schüler) 	Name	
Kontakt zu den Behörden sichergestellt <ul style="list-style-type: none"> Orientierung des Führungsorgans über die getroffenen Massnahmen in der Schule Befolgung von weiteren Anweisungen der Behörden 	Name	
Schüler informiert über Ereignis und Heimkehr	Name	
Heimtransport bzw. Unterbringung der Schüler/Lehrkräfte koordiniert <ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der zurückbehalten/nach Hause geschickten Schüler 	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

Erläuterungen zur Stufe ALLGEMEINER ALARM

Der ALLGEMEINE ALARM wird ausgelöst, wenn sich ein Störfall so entwickelt, dass eine gefahrbringende Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt möglich ist. Mit dem ALLGEMEINEN ALARM wird die Bevölkerung zum Radiohören aufgerufen. Er kann mehrmals zur Ankündigung von Verhaltensanweisungen oder amtlichen Mitteilungen ausgelöst werden, die über Radio verbreitet werden. Mögliche Verhaltensanweisungen können sein: Schutzmassnahmen vorbereiten (z. B. Aufenthalt im Keller oder Schutzraum vorbereiten, Kaliumiodidtabletten bereitstellen) oder Schutzmassnahmen vollziehen (z. B. Keller oder Schutzraum aufsuchen, Kaliumiodidtabletten einnehmen).

Aufgabe in den Schulen nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörde:

Nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS müssen die Schulen den Schutz der Schüler und Lehrkräfte gemäss den von den Behörden vorgegebenen Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung sicherstellen. Die Lehrkräfte und Schüler sind bezüglich den angeordneten Verhaltensanweisungen zu informieren und soweit es die Situation erlaubt, nach Hause zu schicken andernfalls in der Schule geeignet unterzubringen. An sämtliche Schüler und Lehrkräfte ist zudem eine Packung der sich im schulinternen Lager befindenden Kaliumiodidtabletten abzugeben, soweit das Bereitlegen der Kaliumiodidtabletten an die Bevölkerung durch die Behörden angeordnet wird.

Eine Ausnahme stellen hier sogenannte SCHNELLE STÖRFÄLLE KKW dar. Bei SCHNELLEN STÖRFÄLLEN KKW ist zwar sofort mit Radioaktivitätsemisionen zu rechnen, die zu erwartenden Dosen sind jedoch gering. Die Behörden ordnen in diesen Fällen nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS lediglich in den Gemeinden der Zone 1 den sofortigen Aufenthalt im Haus an. In diesem Fall ist für Schulen sinngemäss der sofortige Aufenthalt von Schülern und Lehrkräften im Innern von Schulgebäuden sicherzustellen. Bei sogenannten SCHNELLEN STÖRFÄLLEN KKW ist aus Zeitgründen keine vorgängige WARNUNG der Behörden und der Schulen möglich, es werden direkt der ALLGEMEINE ALARM ausgelöst und sofort Verhaltensanweisungen bekannt gegeben.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 5 für Schulen enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des schulinternen Krisenstabs sind in Liste 1 aufgeführt.

Das Ende der Gefahr wird über Radio bekannt gegeben. Angeordnete Massnahmen dürfen nicht vorher rückgängig gemacht werden. Auch bei Ende der Gefahr sind die Weisungen der Behörden zu befolgen.

Checklisten zu Massnahmen in Heimen und Spitätern nach einem Kernkraftwerksunfall

- **Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten**
- **Liste 1: Definition des betriebsinternen Krisenstabes und deren Pflichten**
- **Liste 2: Stufe WARNUNG**
Checkliste für den Empfänger der Meldung
- **Liste 3: Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs**
- **Liste 4: Stufe WARNUNG**
Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach der WARNUNG durch die Behörden
- **Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM**
Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten und zu den Aufgaben der Heime und Spitäler im Ereignisfall

Die vorliegenden Checklisten dienen als Entscheidungshilfe für Heime und Spitäler nach einem Kernkraftwerksunfall, welche internen Massnahmen vorzubereiten und bei zunehmender Gefährdung durchzuführen sind. Die Vorbereitungen dienen zum rechtzeitigen Schutz der Patienten, Besucher und Angestellten.

Damit die entsprechenden Vorbereitungen im Ereignisfall effizient und koordiniert durchgeführt werden können, haben sämtliche Heime und Spitäler in den Zonen 1 und 2 um die schweizerischen Kernkraftwerke einen betriebsinternen Krisenstab zu bestimmen und die Personen bezüglich ihrer Pflichten im Ereignisfall aufzuklären. Die Stellvertretung muss geregelt sein.

Vorbereitung der Listen

Die Listen sind an betriebsinterne Gegebenheiten anzupassen und vorbereitend die Verantwortlichen namentlich aufzuführen. Falls für die Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität bereits eine Notfallplanung vorhanden ist, sollen die eigenen Unterlagen entsprechend den Vorgaben in den vorliegenden Checklisten ergänzt werden.

In Liste 3 (Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs) sind vorbereitend die Mitglieder des Krisenstabs namentlich aufzuführen und ihre Erreichbarkeit anzugeben. Diese Liste sollte im Besitz von sämtlichen Personen sein, welche der Gemeinde als Ansprechperson im Ereignisfall gemeldet sind (Sekretariat, Heim-/Spitalleitung) und im Ereignisfall den Krisenstab aufbieten müssen.

In die Listen 1, 4 und 5 sind die verantwortlichen Personen des Krisenstabs jeweils namentlich einzutragen und die Betreffenden über ihre Aufgaben zu unterrichten. Die Betroffenen sollten im Besitze einer aktuellen Kopie dieser Checklisten sein.

Liste 1

Definition des betriebsinternen Krisenstabes und deren Pflichten

Zuständigkeit im Ereignisfall		Pflichten
Name	Chef des Krisenstabes	<ul style="list-style-type: none"> • Leitet den Krisenstab • Entscheidet über notwendige Massnahmen • Stellt Verbindung zu Gemeindebehörde sicher
Name	Information	<ul style="list-style-type: none"> • Hört Radio, um offizielle Informationen der Behörden zu empfangen • Informiert das Personal, Patienten und Besucher
Name	Koordination	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Raum für Krisenstab bereit • Führt das Journal über Entscheide und Tätigkeiten • Überprüft die notwendigen Tätigkeiten mit Hilfe der Checklisten
Name	Betriebssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Organisiert und garantiert den Notbetrieb
Name	Koordination der Unterbringung der Patienten bzw. einer allfälligen Evakuierung	<ul style="list-style-type: none"> • Organisiert den Heimtransport des Personals • Führt eine Liste des nach Hause zurückgekehrten Personals • Organisiert eine geeignete Unterbringung der Patienten (allenfalls Evakuierung) und des zurückbleibenden Personals • Führt eine Liste, der untergebrachten Personen

Liste 2: Stufe **WARNUNG**

Checkliste für den Empfänger der Meldung (Zentrale/Sekretariat, Heim-/Spitalleitung)

Erste Tätigkeiten nach Eingang der **WARNUNG durch die Behörden:**

Falls eine telefonische Mitteilung von den Behörden eintrifft, dass sich im KKW X ein Unfall ereignet hat und deshalb die Behörden gewarnt wurden, sind durch den Empfänger der Meldung folgende Schritte zu unternehmen. Alle anderen Arbeiten unabhängig von deren Priorität sind sofort zu unterbrechen.

Name des Empfängers der Meldung:

1. Dokumentation der eingehenden Meldung	
<ul style="list-style-type: none">• Wann ist die Meldung eingetroffen?	Datum, Zeit:
<ul style="list-style-type: none">• Von wem stammt die Meldung?	Behörde: Name des Anrufers: Rückrufnummer:
<ul style="list-style-type: none">• Meldungsinhalt	
2. Aufgebot sämtlicher erreichbarer Personen des betriebsinternen Krisenstabs gemäss Liste 3 und Orientierung über den Inhalt der Meldung	
<ul style="list-style-type: none">• Aufgebot gemäss Liste 3	Auftrag ausgeführt um: Auftrag ausgeführt durch:
3. Weitere Meldungen, welche zum Ereignis eintreffen, dokumentieren und dem Krisenstab sofort weiterleiten.	
4. Weitere Anweisungen des betriebsinternen Krisenstabs befolgen	

Liste 3

Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs⁵

Funktion im Krisenstab	Erreichbarkeit		Person erreicht um
Name Chef des Krisenstabs	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Information	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Koordination	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Betriebssicherheit	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Schutz des Personals	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:

Auftrag ausgeführt durch:	Datum:	Zeit:
---------------------------	--------	-------

⁵ Änderungen sind periodisch nachzuführen.

Liste 4: Stufe **WARNUNG**

Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach der **WARNUNG** durch die Behörden

Tätigkeit	Zuständige Person(en) im Krisenstab	Auftrag erfüllt um:
Dauernder Radioempfang sichergestellt: SR DRS, Lokalradio • Meldungen zu Ereignis an Krisenstab weiterleiten	Name	
Anwesende Personen des Krisenstabs versammelt (gemäß Liste 3) • Koordination der Massnahmen gemäß nachfolgenden Checkpunkten und den allg. Aufgaben (gemäß Liste 1)	Name	
Abwesende Personen des Krisenstabs aufgeboten (gemäß Liste 3)	Name	
Notbetrieb vorbereitet • Sicherstellung einer minimalen Behandlung und Pflege während 1-3 Tagen ohne externe Ressourcen • Erforderliche Ver- und Entsorgung während 1-3 Tagen ohne externe Ressourcen sicherstellen • Aufnahme von Notfällen im Notbetrieb sicherstellen	Name	
Inhalt und Zeitpunkt der Information der Abteilungsleiter festgelegt	Name	
Anwesende Abteilungsleiter versammelt und informiert • Orientierung über das Ereignis und dessen Bedeutung für das Heim/Spital • Vorstellung des betriebsinternen Krisenstabs und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Personen • Weiteres Vorgehen (Vorbereitung Massnahmen)	Name	
Externe Mitarbeiter gewarnt • Abklärung des Aufenthaltsortes, der Erreichbarkeit der Mitarbeiter und deren WARNUNG – Betreuer, welche mit Heiminsassen unterwegs sind: Mitteilung, unverzüglich ins Heim zurückzukehren – Ambulanz / Rettungsdienst: Mitteilung, normalen Betrieb bis auf weiteres Aufrecht zu erhalten	Name	
Kontakt zu den Behörden sichergestellt • Gemeindeführungsstab über die Vorbereitungen im Heim/Spital orientieren • Allenfalls Anforderung von Unterstützung • Weitere Anweisungen der Behörden befolgen	Name	
Information der Patienten und Besucher nach einem allfälligen ALLGEMEINEN ALARM vorbereitet	Name	
Unterkunft der Patienten und der Angestellten vorbereitet • Vorbereitung der geschützten Zonen für die Verschiebung der Patienten. • Vorbereitung der Abgabe von Kaliumiodidtabletten • Heime: Vorbereitung einer allfälligen Evakuierung von mobilen Heimbewohnern, falls ungenügende Schutzmöglichkeiten im Heim	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

Erläuterungen zur Stufe **WARNUNG**

Die **WARNUNG** wird ausgelöst, wenn sich in einem Kernkraftwerk ein Unfall ereignet hat, ohne dass eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung besteht. Die Behörden haben die Aufgabe, die **WARNUNG** an die Leiter von grösseren Betrieben, Schulen und öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben weiterzugeben.

Aufgabe der Heime und Spitäler nach Weitergabe der **WARNUNG durch die Behörden:**

Die **WARNUNG** dient dazu, dass die Heime und Spitäler entsprechende Massnahmen für den Notbetrieb vorbereiten können. Sie müssen zudem sicherstellen, dass die bei einem allfälligen späteren **ALLGEMEINEN ALARM** angeordneten allgemeinen Massnahmen zum Schutz der Patienten und des Personals zeitgerecht vollzogen werden können. Die notwendigen Vorbereitungen sollen durch einen betriebsinternen Krisenstab getroffen werden. Es soll dabei vermieden werden, dass die Patienten und Besucher durch die Vorkehrungen beunruhigt werden.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 4 Heime und Spitäler enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des betriebsinternen Krisenstabs sind in Liste 1 aufgeführt.

Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM

Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabes nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Tätigkeit	Zuständige Person(en) im Krisenstab	Auftrag erfüllt um:
Dauernder Radioempfang sichergestellt: SR DRS, Lokalradio <ul style="list-style-type: none"> Welche Massnahme ordnen die Behörden für die Bevölkerung an? Gibt es Anweisungen für Heime und Spitäler? 	Name	
Notwendige Massnahmen für den Notbetrieb entschieden und eingeleitet		
<ul style="list-style-type: none"> Information der Angestellten und Patienten über die Verhaltensanweisungen durch die Behörden, die betriebsinternen Massnahmen bezüglich Notbetrieb, die Abgabe von Kaliumiodidtabletten, die Entlassung von Angestellten und das notwendige Personal für den Notbetrieb. 	Name	
<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellen der Verteilung von Kaliumiodidtabletten an die Angestellten und Patienten. Entlassung des nicht eingesetzten Personals und der Besucher, falls sie in der von den Behörden vorgegebenen Zeit ihr Zuhause erreichen können. 	Name	
<ul style="list-style-type: none"> Umstellung auf Notbetrieb. Aufrechterhalten des Notbetriebs mit der notwendigen Belegschaft. Weitere Massnahmen im Bereich Infrastruktur, sofern Freisetzung in der nächsten Stunde möglich ist: Fenster/Türen schliessen, Belüftung ausschalten bzw. wo erforderlich auf Minimum reduzieren. 	Name	
<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Patienten und des zurückgebliebenen Personal gemäss Verhaltensanweisungen beim ALLGEMEINEN ALARM für die normale Bevölkerung. (Verschiebung der Patienten in geschützte Zonen bzw. Aufenthalt im Keller/Schutzraum, Einnahme von Kaliumiodidtabletten auf Anordnung der NAZ, Verpflegung) 	Name	
Kontakt zu den Behörden sichergestellt <ul style="list-style-type: none"> Orientierung des Führungsorganes über die getroffenen Massnahmen im Heim/Spital Befolgung von weiteren Anweisungen der Behörden 	Name	
Besucher informiert über offizielle Verhaltensanweisungen der Behörden	Name	
Verschiebung (allenfalls Evakuierung) der Patienten und Unterbringung des Personals eingeleitet <ul style="list-style-type: none"> Dokumentation des Aufenthalts der Patienten und des Personals 	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

Erläuterungen zur Stufe ALLGEMEINER ALARM

Der ALLGEMEINE ALARM wird ausgelöst, wenn sich ein Störfall so entwickelt, dass eine gefahrbringende Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt möglich ist. Mit dem ALLGEMEINEN ALARM wird die Bevölkerung zum Radiohören aufgerufen. Er kann mehrmals zur Ankündigung von Verhaltensanweisungen oder amtlichen Mitteilungen ausgelöst werden, die über Radio verbreitet werden. Mögliche Verhaltensanweisungen können sein: Schutzmassnahmen vorbereiten (z. B. Aufenthalt im Keller oder Schutzraum vorbereiten, Kaliumiodidtabletten bereitstellen) oder Schutzmassnahmen vollziehen (z. B. Keller oder Schutzraum aufsuchen, Kaliumiodidtabletten einnehmen).

Aufgabe der Heime und Spitäler nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS müssen die Heime und Spitäler den Schutz der Patienten und des Personals gemäss den von den Behörden vorgegebenen Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung sicherstellen. Das Personal, die Patienten und Besucher sind bezüglich den angeordneten Verhaltensanweisungen zu informieren und soweit es die Situation erlaubt, die Besucher und das nicht eingesetzte Personal nach Hause zu schicken. Die Patienten sind durch Verschiebung der Betten in geschützte Zonen geeignet unterzubringen. Allenfalls ist eine Evakuierung von transportierbaren Patienten vorzusehen. An das ganze Personal und an alle Patienten ist zudem eine Packung der sich im internen Lager befindenden Kaliumiodidtabletten abzugeben, soweit das Bereitlegen der Kaliumiodidtabletten an die Bevölkerung durch die Behörden angeordnet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einnahme erst nach Anordnung durch die Nationale Alarmzentrale erfolgt. Der gesamte Heim-, Spitalbetrieb ist auf Notbetrieb umzustellen.

Eine Ausnahme stellen sogenannte SCHNELLE STÖRFÄLLE KKW dar. Bei SCHNELLEN STÖRFÄLLEN KKW ist zwar sofort mit Radioaktivitätsemissionen zu rechnen, die zu erwartenden Dosen sind jedoch gering. Die Behörden ordnen in diesen Fällen nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS lediglich in den Gemeinden der Zone 1 den sofortigen Aufenthalt im Haus an. In diesem Fall ist für Heime und Spitäler sinngemäss der sofortige Aufenthalt von Patienten und Personal im Hausinneren sicherzustellen, sofern sie nicht im Notfalleinsatz stehen. Bei sogenannten SCHNELLEN STÖRFÄLLEN KKW ist aus Zeitgründen keine vorgängige WARNUNG der Behörden und der Heime und Spitäler möglich, es werden direkt der ALLGEMEINE ALARM ausgelöst und sofort Verhaltensanweisungen bekannt gegeben.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 5 Heime und Spitäler enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des betriebsinternen Krisenstabs sind in Liste 1 aufgeführt.

Das Ende der Gefahr wird über Radio bekannt gegeben. Angeordnete Massnahmen dürfen nicht vorher rückgängig gemacht werden. Auch bei Ende der Gefahr sind die Weisungen der Behörden zu befolgen.

Checklisten zu Massnahmen in öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben

nach einem Kernkraftwerksunfall

- **Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten**
- **Liste 1: Definition des betriebsinternen Krisenstabes und deren Pflichten**
- **Liste 2: Stufe WARNUNG**
Checkliste für den Empfänger der Meldung
- **Liste 3: Aufgebot der Personen des betriebsinternen Krisenstabs**
- **Liste 4: Stufe WARNUNG**
Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach der WARNUNG durch die Behörden
- **Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM**
Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach Auslösung des Allgemeinen Alarms durch die Behörden

Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten und zu den Aufgaben der Verkehrsbetriebe im Ereignisfall

Die vorliegenden Checklisten dienen nach einem Kernkraftwerksunfalls als Entscheidungshilfe für die öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetriebe in den Zone 1 und 2 um das betroffene Kernkraftwerk, welche betriebsinternen Massnahmen vorzubereiten und bei zunehmender Gefährdung durchzuführen sind. Die Vorbereitungen dienen zur Planung der Betriebseinstellung und zum Schutz der Betriebsangestellten. Mit kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben sind sämtliche städtischen Bus- und Trambetriebe gemeint, welche bei der WARNUNG durch die Gemeindebehörden über das Ereignis orientiert werden.

Damit die entsprechenden Vorbereitungen im Ereignisfall effizient und koordiniert durchgeführt werden können, haben die kantonalen oder lokalen Verkehrsbetriebe in den Zonen 1 und 2 um die schweizerischen Kernkraftwerke, an welche diese Checklisten verteilt werden, einen betriebsinternen Krisenstab zu bestimmen und die Personen bezüglich ihrer Pflichten im Ereignisfall aufzuklären. Die Stellvertretung muss geregelt sein.

Vorbereitung der Listen

Die Listen sind auf betriebsinterne Gegebenheiten anzupassen und vorbereitend die Verantwortlichen namentlich aufzuführen.

In Liste 3 (Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs) sind vorbereitend die Personen des Krisenstabs namentlich aufzuführen und ihre Erreichbarkeit anzugeben. Diese Liste sollte im Besitz von sämtlichen Personen sein, welche der Gemeinde als Ansprechperson im Ereignisfall gemeldet sind (Zentrale Leitstelle) und im Ereignisfall den Krisenstab aufbieten müssen.

In die Listen 1, 4 und 5 sind die verantwortlichen Personen des Krisenstabs jeweils namentlich einzutragen und die Betreffenden über ihre Aufgaben zu unterrichten. Die Betroffenen sollten im Besitze einer aktuellen Kopie dieser Checklisten sein.

Liste 1

Definition des betriebsinternen Krisenstabes und deren Pflichten

Zuständigkeit im Ereignisfall Pflichten		
Name	Chef des Krisenstabes	<ul style="list-style-type: none">• Leitet den Krisenstab• Entscheidet über notwendige Massnahmen aufgrund der Anweisungen durch die Gemeindebehörde• Stellt Verbindung zu Gemeindebehörde sicher
Name	Information des Personals	<ul style="list-style-type: none">• Hört Radio, um offizielle Informationen der Behörden zu empfangen• Informiert das Personal und die Fahrgäste
Name	Koordination	<ul style="list-style-type: none">• Stellt Raum für Krisenstab bereit• Führt das Journal über Entscheide und Tätigkeiten• Überprüft die notwendigen Tätigkeiten mit Hilfe der Checklisten
Name	Betriebssicherheit	<ul style="list-style-type: none">• Stellt die Einstellung bzw. Weiterführung des Verkehrsbetriebs sicher• Stellt die notwendigen Mittel für eine allfällige Evakuierung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung
Name	Koordination des Heim-transportes bzw der geeigneten Unterbringung des Personals	<ul style="list-style-type: none">• Organisiert den Heimkehr des Personals• Führt eine Liste der nach Hause zurückgekehrten Personen• Organisiert eine geeignete Unterbringung im Betrieb für Personen die nicht nach Hause zurückkehren können• Führt eine Liste der im Betrieb untergebrachten Personen

Liste 2: Stufe **WARNUNG**

Checkliste für den Empfänger der Meldung (Zentrale Leitstelle)

Erste Tätigkeiten nach Eingang der **WARNUNG durch die Behörden:**

Falls eine telefonische Mitteilung von der Behörde eintrifft, dass sich im KKW X ein Unfall ereignet hat und deshalb die Behörden gewarnt wurden, sind durch den Empfänger der Meldung folgende Schritte zu unternehmen. Alle anderen Arbeiten unabhängig von deren Priorität sind sofort zu unterbrechen.

Name des Empfängers der Meldung:

1. Dokumentation der eingehenden Meldung	
• Wann ist die Meldung eingetroffen?	Datum, Zeit:
• Von wem stammt die Meldung?	Behörde: Name des Anrufers: Rückrufnummer:
• Meldungsinhalt	
2. Aufgebot sämtlicher erreichbarer Personen des betriebsinternen Krisenstabs gemäss Liste 3 und Orientierung über den Inhalt der Meldung	
• Aufgebot gemäss Liste 3	Auftrag ausgeführt um: Auftrag ausgeführt durch:
3. Weitere Meldungen, welche zum Ereignis eintreffen, dokumentieren und dem Krisenstab sofort weiterleiten.	
4. Weitere Anweisungen des betriebsinternen Krisenstabs befolgen	

Liste 3

Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs⁶

Funktion im Krisenstab	Erreichbarkeit		Person erreicht um
Name Chef des Krisenstabs	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Information	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Koordination	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Betriebssicherheit	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name Schutz des Personals	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:
Name	Tel. G: Tel. P:	Natel: Pager:	Zeit:

Auftrag ausgeführt durch:	Datum:	Zeit:
---------------------------	--------	-------

⁶ Änderungen sind periodisch nachzuführen.

Liste 4: Stufe **WARNUNG**

Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach der **WARNUNG** durch die Behörden

Tätigkeit	Zuständige Person(en) im Krisenstab	Auftrag erfüllt um:
Dauernder Radioempfang sichergestellt: SR DRS, Lokalradio • Meldungen zu Ereignis an Krisenstab weiterleiten	Name	
Anwesende Personen des Krisenstabs versammelt (gemäss Liste 3) • Koordination der Massnahmen gemäss nachfolgenden Checkpunkten und den allg. Aufgaben (gemäss Liste 1)	Name	
Abwesende Personen des Krisenstabs aufgeboten (gemäss Liste 3)	Name	
Einstellung des Verkehrsbetriebs nach Vorgaben der Gemeindebehörde geplant • Zeitbedarf, Vorgehen	Name	
Inhalt und Zeitpunkt der Information an die Bereichsleiter festgelegt	Name	
Anwesende Belegschaft in der Leitstelle versammelt und informiert • Orientierung über das Ereignis • Erläuterung der Vorbereitungen für eine allfällige Einstellung des Verkehrsbetriebs nach Anordnung durch die Behörden - Vorbereitungen bez. Aufrechterhaltung bzw. Einstellung des Verkehrsbetriebs - Vorgehen bezüglich Information der weiteren Angestellten (Chauffeure, Tramführer, Personal im Depot und Verkaufsstellen, etc.) - Anweisungen bezüglich weiterem Verhalten	Name	
Externe Mitarbeiter gewarnt • WARNUNG der Chauffeure, Tramführer, des Personals im Depot und an Verkaufsstellen der städtischen Verkehrsbetriebe • Mitteilung, sich ruhig zu verhalten und Betrieb bis auf weiteres Aufrecht zu erhalten • Hinweise über zu gebende Auskünfte bei Anfragen von Fahrgästen	Name	
Kontakt zu den Behörden sichergestellt • Gemeindeführungsstab über die Vorbereitungen im Betrieb orientieren • Allenfalls Anforderung von Unterstützung • Weitere Anweisungen der Behörden befolgen (z. B. Organisation von Transportmitteln für Evakuierung)	Name	
Information des Personals und der Fahrgäste nach einem allfälligen ALLGEMEINEN ALARM vorbereitet	Name	
Heimkehr bzw. Unterkunft der Angestellten vorbereitet • Sicherstellung der Heimkehr bzw Unterkunft der Angestellten nach Einstellung des Verkehrsbetriebs • Vorbereitung der Abgabe von Kaliumiodidtabletten an die Angestellten	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

Erläuterungen zur Stufe **WARNUNG**

Die **WARNUNG** wird ausgelöst, wenn sich in einem Kernkraftwerk ein Unfall ereignet hat, ohne dass eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung besteht. Die Behörden haben die Aufgabe, die **WARNUNG** an die Leiter von Betrieben, Schulen, Heimen, Spitätern und öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben weiterzugeben.

Aufgabe der Betriebe nach Weitergabe der **WARNUNG durch die Behörden:**

Die **WARNUNG** dient dazu, dass die kantonalen oder lokalen Verkehrsbetriebe entsprechende Massnahmen zur Einstellung des Verkehrsbetriebs vorbereiten können. Sie müssen zudem sicherstellen, dass die bei einem allfälligen späteren **ALLGEMEINEN ALARM** angeordneten allgemeinen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung auch für das Personal vollzogen werden können. Die notwendigen Vorbereitungen sollen durch einen betriebsinternen Krisenstab getroffen werden.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 4 für Betriebe enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des betriebsinternen Krisenstabs sind in Liste 1 aufgeführt.

Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM

Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabes nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Tätigkeit	Zuständige Person(en) im Krisenstab	Auftrag erfüllt um:
Dauernder Radioempfang sichergestellt: SR DRS, Lokalradio <ul style="list-style-type: none"> Welche Massnahmen ordnen die Behörden für die Bevölkerung an? Gibt es Anweisungen für die Verkehrsbetriebe? 	Name	
Zeitpunkt der Einstellung des Verkehrsbetriebs entschieden und eingeleitet <ul style="list-style-type: none"> Nach Rücksprache mit Behörden! Falls Teile der Bevölkerung evakuiert werden müssen, muss der Verkehrsbetrieb solange Aufrecht erhalten werden, bis die Evakuierung abgeschlossen ist oder abgebrochen wird 	Name	
Inhalt und Zeitpunkt der Information der Belegschaft in den Leitstellen entschieden und eingeleitet <ul style="list-style-type: none"> Orientierung über das Ereignis und dessen Bedeutung für den Betrieb (allfällige Anweisungen durch die Behörden für den Betrieb) Orientierung über Zeitpunkt der möglichen Einstellung des Verkehrsbetriebs und allfällige vorgängige Massnahmen bei einer Evakuierung der Bevölkerung Orientierung über die betriebsinterne Abgabe von Kaliumiodidtabletten Vorgehen bezüglich Information der weiteren Angestellten (Chauffeure, Tramführer, Personal im Depot und Verkaufsstellen, etc.) und der Fahrgäste Anweisungen bezüglich weiterem Verhalten 	Name	
Restliche Angestellte informiert <ul style="list-style-type: none"> Mitteilung, sich ruhig zu verhalten Bekanntgabe von Anweisungen bezüglich Einstellung des Verkehrsbetriebs und Schutz bzw. Heimtransport der Angestellten Bekanntgabe an die Angestellten, an welchen Depots sie Kaliumiodidtabletten vom Betriebsvorrat erhalten Hinweise über zu gebende Auskünfte bei Anfragen von Fahrgästen 	Name	
Fahrgäste informiert <ul style="list-style-type: none"> Bekanntgabe des Zeitpunkts der Einstellung der Verkehrsbetriebe 	Name	
Kontakt zu den Behörden sichergestellt <ul style="list-style-type: none"> Gemeindeführungsstab über die Massnahmen im Verkehrsbetrieb orientieren Weitere Anweisungen der Behörden befolgen (z. B. Organisation von Transportmitteln für Evakuierung) 	Name	
Vorbereitungen zum Schutz des Betriebspersonals eingeleitet <ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung des Heimkehr bzw. Unterkunft der Angestellten nach Einstellung des Verkehrsbetriebs 	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

Erläuterungen zur Stufe ALLGEMEINER ALARM

Der ALLGEMEINE ALARM wird ausgelöst, wenn sich ein Störfall so entwickelt, dass eine gefahrbringende Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt möglich ist. Mit dem ALLGEMEINEN ALARM wird die Bevölkerung zum Radiohören aufgerufen. Er kann mehrmals zur Ankündigung von Verhaltensanweisungen oder amtlichen Mitteilungen ausgelöst werden, die über Radio verbreitet werden. Mögliche Verhaltensanweisungen können sein: Schutzmassnahmen vorbereiten (z. B. Aufenthalt im Keller oder Schutzraum vorbereiten, Kaliumiodidtabletten bereitstellen) oder Schutzmassnahmen vollziehen (z. B. Keller oder Schutzraum aufsuchen, Kaliumiodidtabletten einnehmen).

Aufgabe der öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetriebe nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörde:

Nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS müssen die Verkehrsbetriebe den Schutz der Angestellten gemäss den von den Behörden vorgegebenen Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung sicherstellen, falls sie nicht zu speziellen Aufgaben verpflichtet werden. Die Angestellten und Fahrgäste sind bezüglich den angeordneten Verhaltensanweisungen zu informieren. Für sämtliche Angestellten ist zudem eine Packung der sich im betriebsinternen Lager befindenden Kaliumiodidtabletten bereitzustellen, soweit das Bereitlegen der Kaliumiodidtabletten an die Bevölkerung durch die Behörden angeordnet wird. Für eine allfällige geplante Evakuierung der Bevölkerung der Zone 1 mit Hilfe vom öffentlichen Verkehr sind die notwendigen Mittel nach Vorgaben der Behörden bereitzustellen. Der Verkehrsbetrieb ist nach Anweisungen durch die Behörden weiterzuführen bzw. einzustellen.

Eine Ausnahme stellen sogenannte SCHNELLE STÖRFÄLLE KKW dar. Bei SCHNELLEN STÖRFÄLLEN KKW ist zwar sofort mit Radioaktivitätsemissionen zu rechnen, die zu erwartenden Dosen sind jedoch gering. Die Behörden ordnen in diesen Fällen nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS lediglich in den Gemeinden der Zone 1 den sofortigen Aufenthalt im Haus an. In diesem Fall soll der lokale Verkehrsbetrieb aufrecht erhalten werden. Für das Personal sind nur geringe Dosen zu erwarten, da sie sich nur teilweise im betroffenen Gebiet aufhalten. Bei sogenannten SCHNELLEN STÖRFÄLLEN KKW ist aus Zeitgründen keine vorgängige WARNUNG möglich, es werden direkt der ALLGEMEINE ALARM ausgelöst und sofort Verhaltensanweisungen bekannt gegeben.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 5 für Betriebe enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des betriebsinternen Krisenstabs sind in Liste 1 aufgeführt.

Das Ende der Gefahr wird über Radio bekannt gegeben. Angeordnete Massnahmen dürfen nicht vorher rückgängig gemacht werden. Auch bei Ende der Gefahr sind die Weisungen der Behörden zu befolgen.